

§ 1478 BGB

(1) Ist die [Ehe](#) geschieden, bevor die Auseinandersetzung beendet ist, so ist auf Verlangen eines [Ehegatten](#) jedem von ihnen der Wert dessen zurückzuerstatten, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht hierzu der Wert des Gesamtguts nicht aus, so ist der Fehlbetrag von den [Ehegatten](#) nach dem Verhältnis des Wertes des von ihnen Eingebrachten zu tragen.

(2) Als eingebracht sind anzusehen

1. die Gegenstände, die einem [Ehegatten](#) beim Eintritt der Gütergemeinschaft gehört haben,
2. die Gegenstände, die ein [Ehegatte](#) von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges [Erbrecht](#), durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat, es sei denn, dass der Erwerb den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen war,
3. die Rechte, die mit dem Tode eines [Ehegatten](#) erlöschen oder deren Erwerb durch den [Tod](#) eines [Ehegatten](#) bedingt ist.

(3) Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.